

Ralf und Petra Boss
Hessenweg 27
30900 Wedemark

Betreff: Einwand gegen die

1. Flächennutzungsplanänderung Nr. 08/08 im Gemeindeteil Gailhof;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 08/09 „Gewerbeflächen westlich des Neuen Hessenweg“ im
Gemeindeteil Gailhof mit örtlichen Bauvorschriften;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schultze,

nach Durchsicht der o.g. Vorlage mache ich folgenden Einwand geltend:

In der gutachterlichen Bewertung der Lärmsituation werden nur die Schallpegel bewertet.
Eine Bewertung von **störenden/schädlichen Schallfrequenzen** (permanenter
niederfrequenter Dauerschall) des direkten Straßenverkehrs auf der L 310 und der BAB 7.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf und Petra Boss

Ralf und Petra Boss
Hessenweg 27
30900 Wedemark

Betreff: Einwand gegen die

1. Flächennutzungsplanänderung Nr. 08/08 im Gemeindeteil Gailhof;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 08/09 „Gewerbeflächen westlich des Neuen Hessenweg“ im
Gemeindeteil Gailhof mit örtlichen Bauvorschriften;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schultze,

nach Durchsicht der o.g. Vorlage mache ich folgende Einwände geltend:

1. Eine Abstandsbewertung des geplanten Industrie-/Gewerbegebietes zur vorhandenen
Bebauung ist nicht erfolgt.
2. Eine Ausweisung möglicher Nutzungsbeschränkungen aufgrund von
immissionsschutz- und störfallrelevanten Betriebsarten, hinsichtlich der Ansiedlung
von Betrieben im geplanten Industrie-/Gewerbegebiet, fehlt.

Begründung:

Durch die direkte Nähe zur überwiegenden Wohnbebauung von Gailhof und Meitze, ist es aus
immissionsschutz- und störfallrechtlichen Aspekten unumgänglich eine entsprechende Betrachtung
der Schutzabstände durchzuführen.

Das Schutzgut der körperlichen und somit auch der seelischen Unversehrtheit (GG Art 2 (2)) der in
Gailhof und Meitze lebenden Menschen, ist hier in den Vordergrund zu stellen.

Für die Planung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes wird in NRW der s.g. Abstandserlass

*Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und
sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 v. 6.6.2007*

angewendet.

Dieser kommt auch bei nicht reinen Wohngebieten, den Misch-, Kern- oder Dorfgebieten zur
Anwendung.

In diesem wird ein Mindestabstand von Speditionen aller Art sowie Betrieben zum Umschlag
größerer Gütermengen, von 300 m zu Wohngebieten angegeben. Dieser Abstand ist weder für
Gailhof noch Meitze einzuhalten.

Ist bei der Planung eines Industrie-/Gewerbegebietes die spätere Nutzung noch nicht bekannt,
besteht die Notwendigkeit der Festlegung einer Nutzungsbeschränkung. (Abstandserlass 2.4.1).

Dieser geltende Abstandserlass beschreibt einen rechtlichen Standard der nicht nur in NRW zur

Anwendung kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf und Petra Boss

Ralf und Petra Boss
Hessenweg 27
30900 Wedemark

Betreff: Einwand gegen die

1. Flächennutzungsplanänderung Nr. 08/08 im Gemeindeteil Gailhof;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 08/09 „Gewerbeflächen westlich des Neuen Hessenweg“ im
Gemeindeteil Gailhof mit örtlichen Bauvorschriften;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schultze,

nach Durchsicht der o.g. Vorlage mache ich folgenden Einwand geltend:

In der gutachterlichen Bewertung der Lärmsituation sind die Schallimmissionen des
Verbundsteinwerkes **nicht berücksichtigt worden**.

Dort werden in einer rotierenden Stahltrommel Betonverbundsteine aus größerer Höhe
eingefüllt und ca. 20 – 30 min ununterbrochen durchmischt. Der Einfüllvorgang verursacht
enorme Schallpegelpeaks.

Der s.g. „Rumpelvorgang“ wird auch in den Abendstunden durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf und Petra Boss

Ralf und Petra Boss
Hessenweg 27
30900 Wedemark

Betreff: Einwand gegen die

1. Flächennutzungsplanänderung Nr. 08/08 im Gemeindeteil Gailhof;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 08/09 „Gewerbeflächen westlich des Neuen Hessenweg“ im
Gemeindeteil Gailhof mit örtlichen Bauvorschriften;
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schultze,

nach Durchsicht der o.g. Vorlage mache ich folgenden Einwand geltend:

1. Eine Messung und Bewertung der Lichtimmissionen des geplanten
Industrie-/Gewerbegebietes ist nicht erfolgt.

Die Vorlage 063/2020 ist somit unvollständig und muss um diesen Punkt ergänzt werden.

Begründung:

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG und § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtemissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schon jetzt ist durch die am Hessenweg vorhandene Beleuchtung der Shell-Tankstelle, des DKV Rasthofes und einer Firma für Baustellenabsicherung eine erhebliche Lichtimmission vorhanden. Die zusätzlichen Beleuchtungen des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes, wird dies um ein Vielfaches verstärken. Im besonderen ist hier die Beleuchtung von Außenbereichen und Gebäuden von Logistikbetrieben zu erwähnen. Als Beispiel kann das DHL-Gelände westlich der A 352 im Bereich der Abfahrt Hannover-Nord auf die Flughafenstraße genant werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf und Petra Boss

